

**FFH-Gebiet „Vechte“ (DE-3809-302)**

**Studie zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung**

**zum Vorhaben „BURLOER MÜHLE“**

**Nutzungsänderung eines Speichers zu Wohnraum;**

**Beseitigung der häuslichen Abwässer**

**bearbeitet für: Andrea und Martin Schneider  
Brucknerstraße 12  
48703 Stadtlohn**

**bearbeitet von: öKon GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel.: 0251 / 13 30 28 15  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
09. September 2022**



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass / Aufgabenstellung .....	4
1.2	Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung .....	5
1.3	Methodisches Vorgehen.....	5
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Natura 2000-Gebietes</b> .....	<b>6</b>
	FFH-Gebiet „Vechte“ (DE–3809-302) .....	7
2.1	Erhaltungsziele und -maßnahmen .....	7
<b>3</b>	<b>Berührung des Projekts mit dem Natura 2000-Schutzgebiet (FFH)</b> .....	<b>9</b>
3.1	Beschreibung des Vorhabens .....	9
3.2	Ermittlung der Wirkfaktoren .....	11
3.3	Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile .....	12
<b>4</b>	<b>Beeinträchtigungsprognose maßgeblicher Bestandteile</b> .....	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Mögliche Auswirkungen auf den Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b> .....	<b>18</b>
5.1	Steckbrief Fischotter (Auszüge).....	19
5.2	Beeinträchtigungsprognose .....	20
<b>6</b>	<b>Konfliktmindernde Maßnahmen</b> .....	<b>20</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>22</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>23</b>

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Vorhabens im FFH-Gebiet „Vechte“ – DE-3809-302 .....	6
Abb. 2:	Biotoptypen im Planzustand (öKon 2022) .....	10
Abb. 3:	Einleitung der Kleinkläranlage in den Mühlenbach.....	11
Abb. 4:	Gehölz- und Vegetationsentfernungen auf der östlichen Grundstücksseite .....	16
Abb. 5:	vegetationsfreier Uferrandbereich.....	17
Abb. 6:	Gehölzentfernung mit Neophytenaufkommen im Uferrandbereich .....	17
Abb. 7:	Lagerung von gesammelten Steinen mit Neophytenaufkommen im Uferrandbereich .	18



**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Vechte“ ..... 12  
Tab. 2: Tabellarische Überprüfung für das FFH-Gebiet „Vechte“ ..... 13  
Tab. 3: Beeinträchtigungsprognose für das Bachneunauge und die Groppe ..... 14

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass / Aufgabenstellung

Die Eheleute Andrea und Martin Schneider planen eine Wohnnutzung auf dem bebauten Grundstück der Burloer Mühle, Geitendorf 56, innerhalb der Flurstücke 121 und 95 (tlw.), Flur 1, Gemarkung Darfeld, Rosendahl im Kreis Coesfeld. Unmittelbar nordwestlich verläuft die Grenze zum Kreis Borken.

Folgende bauliche Eingriffe sind innerhalb des Vorhabens geplant:

1. Sanierung eines Speichers
2. Bau einer Kleinkläranlage mit Einleitung in den Mühlenbach
3. Bau eines Löschwasserbrunnens
4. Anlage von zwei Stellplätzen
5. Anlage von Wegflächen

Der Mühlenbach ist ein Seitenarm des Burloer Bachs, der dem Betrieb der Wassermühle diene, und wie dieser Bestandteil des FFH-Gebietes „Vechte“ (DE-3809-302). Der Bach verläuft unmittelbar westlich der Burloer Mühle.

Die potenziell betroffenen maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes (Lebensraumtypen und Arten) können durch die geplanten Nutzungsänderungen und Einleitungen in den Mühlenbach direkt durch Flächenversiegelung oder indirekt durch Immissionen belastet werden.

Da eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele nicht auszuschließen ist, wird nach § 34 BNATSCHG und § 53 LNATSCHG NRW die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ausgelöst.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich 1992 verpflichtet, ein zusammenhängendes (kohärentes), europäisches, ökologisches Netz von Schutzgebieten mit dem Namen „Natura 2000“ aufzubauen. Zum Schutz der biologischen Vielfalt soll „Natura 2000“ eine repräsentative Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse darstellen.

Zur Umsetzung von „Natura 2000“ dienen zwei Richtlinien: die bereits 1979 erlassene EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) zum langfristigen Schutz und zur Erhaltung aller wildlebender Vögel (Anhang I der VS-RL) sowie ihrer Lebensräume und die 1992 erlassene Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie über die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie bestimmter Arten wildlebender Tiere und Pflanzen (Anhang I und II der FFH-RL) in Europa. Eine besondere Berücksichtigung erhalten sogenannte prioritäre Arten oder Lebensräume, die in der EU besonders gefährdet und vom Aussterben bedroht sind und somit eines verschärften Schutzes bedürfen.

Durch die Integration der „besonderen Schutzgebiete“ der VS-RL in die FFH-RL sind die gemeldeten Gebiete der Vogelschutz-Richtlinie Bestandteil von „Natura 2000“; entsprechend gelten auch hier die rechtlichen Anforderungen der FFH-RL.

Die beiden Richtlinien wurden durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998 in der Bundesrepublik Deutschland in Nationales Recht umgesetzt (§§ 31-36 BNATSCHG). Nach § 34 und § 36 sind Projekte bzw. Pläne vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen.

- **EU-Vogelschutz-Richtlinie** (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie))
- **FFH-Richtlinie** (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)** in der aktuell geltenden Fassung
- **Landesnaturschutzgesetz NRW** in der aktuell geltenden Fassung in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18

## 1.2 Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung

Durch die Umsetzung der europäischen FFH-Richtlinie in nationales Recht hat sich die Bundesrepublik Deutschland zum Prinzip der Naturverträglichkeit und in den ausgewiesenen Gebieten zur Berücksichtigung und Umsetzung der in der FFH-RL verankerten Artikel verpflichtet. Relevant für Projekte/Pläne, die im Umfeld von Natura 2000-Gebieten geplant sind, sind insbesondere die Regelungen des Artikels 6.

Neben dem Erhaltungsgebot (Art. 6 Abs. 1) und dem Verschlechterungsverbot (Abs. 2) ist hier die Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Abs. 3) mit ggf. zu suchenden Alternativlösungen und Ausgleichsmaßnahmen (Abs. 4) festgeschrieben.

Soweit Pläne und Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind für diese Vorhaben Verträglichkeitsprüfungen im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 der FFH-RL durchzuführen.

Wesentlicher Kern der vorangehenden Aussagen ist, dass eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn ein Schutzgebiet durch einen Plan oder ein Projekt erheblich beeinträchtigt sein könnte. Demnach reicht die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung (Störung) durch ein Projekt oder einen Plan bzw. das Zusammenwirken mit anderen Projekten aus, die Prüfungspflicht auszulösen (Verschlechterungsverbot).

## 1.3 Methodisches Vorgehen

Die Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit erfolgt verbal-argumentativ anhand vorhandener Daten. Die Eingriffsbereiche wurden vor Ort überprüft. Es wurden keine vertiefenden Untersuchungen im Gebiet durchgeführt.

Der methodische Aufbau erfolgt in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift VV-Habitatschutz (MUNLV 2010).

Nach der Ermittlung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke sowie der maßgeblichen Bestandteile des betroffenen FFH-Gebiets werden Einflussbereiche der Wirkungen bzw. Wirkfaktoren des Projektes abgeschätzt und die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile bewertet.

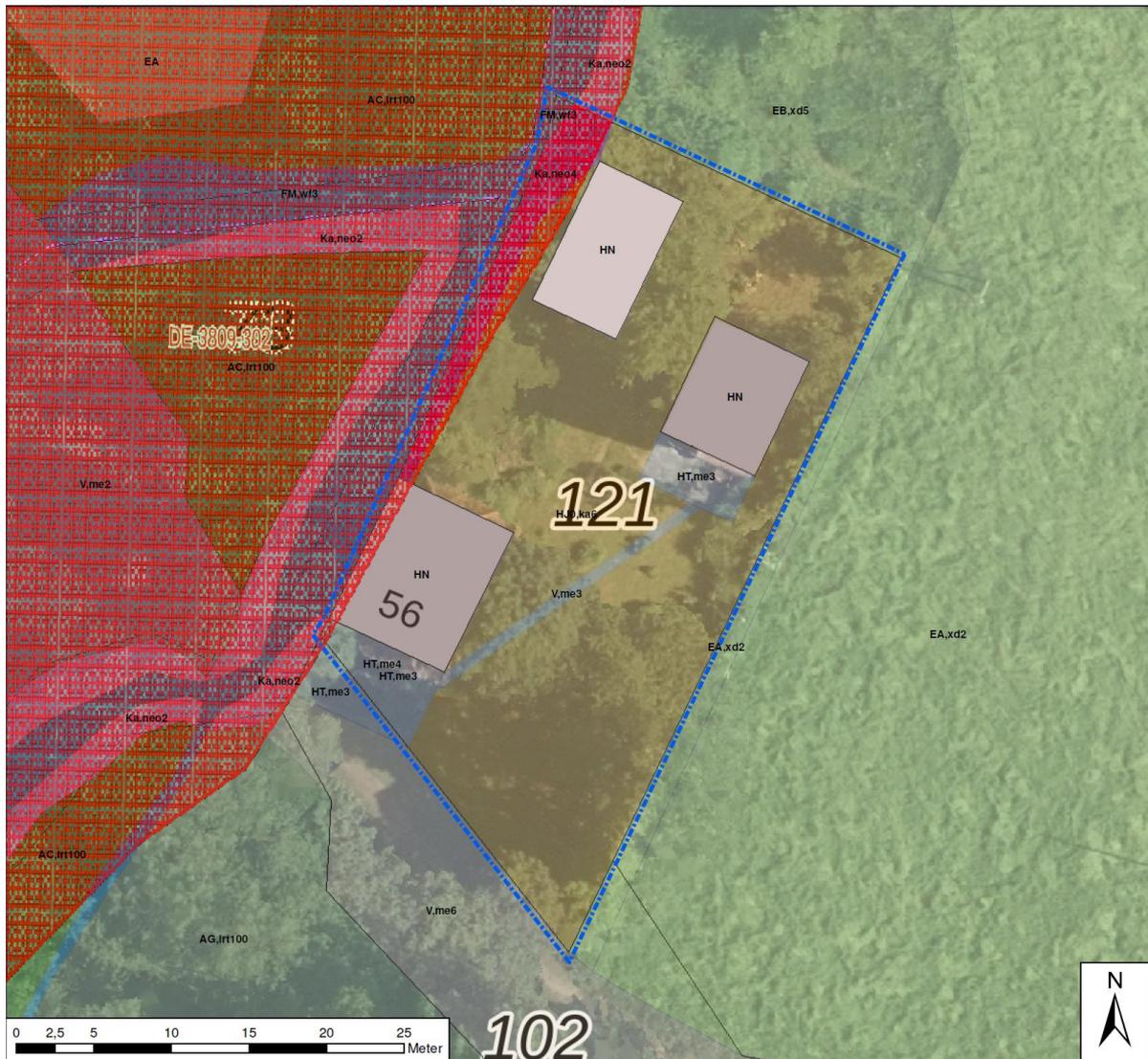
Als Grundlage dienen die Informationsdatenbank des LANUV NRW und die Untersuchungen (Biotoptypenkartierung) zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (ÖKON 2022).

Die Berücksichtigung der charakteristischen Arten erfolgt nach dem Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNATSchG in NRW (MKULNV NRW 2016).

## 2 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Informationen zu den Natura 2000-Gebieten sind dem wms-Server LINFOS und den Standard-Datenbögen sowie den Ausführungen zu Erhaltungszielen und -maßnahmen entnommen.

Die räumliche Berührung des Vorhabenbereichs mit dem FFH-Gebiet ist auf Grundlage der Biotoptypenkarte (öKon 2022) in der Abb. 1 dargestellt.



**Abb. 1: Lage des Vorhabens im FFH-Gebiet „Vechte“ – DE-3809-302**

- rot gepunkteter Bereich: FFH-Gebiet „Vechte“
  - blau umgrenzt: Vorhabensbereich / Grundstück
  - sonstige Farbgebung / Codierung: Biotoptypen, siehe ÖKON 2022
- (Quelle: LANUV NRW 2022a, verändert)

## FFH-Gebiet „Vechte“ (DE-3809-302)<sup>1</sup>

Fläche: 139 ha

Kreis(e): Borken, Coesfeld, Steinfurt

### Kurzcharakterisierung:

Die Vechte ist ein kleiner, in diesem Abschnitt naturnaher Fluss in der Sandlandschaft der Westfälischen Bucht mit Kiesvorkommen im Sediment.

### Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie

1. Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260)
2. Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
3. Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)

### Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie

1. Bachneunauge
2. Groppe

### Bedeutung des Gebiets für Natura 2000

Die durch einen langen naturnahen Abschnitt und eine insgesamt gute Gewässergüte ausgezeichnete Vechte weist eine für das Tiefland herausragende und damit landesweit bedeutsame Population der Groppe auf.

### Geeignete Schutzmaßnahmen zur Schaffung eines verbindenden Netzwerks von Lebensräumen

Wichtigstes Entwicklungsziel ist die Erhaltung einer stabilen Groppen-Population insbesondere durch die Erhaltung der Kieshabitats und naturnaher Fließgewässerabschnitte sowie einer insgesamt guten Gewässergüte. Langfristig sollten darüber hinaus die ausgebauten Abschnitte wieder in einen naturnahen Zustand überführt werden. Außerdem sollte die Durchgängigkeit des Fließgewässers durch die Beseitigung von Wehren oder durch den Einbau von Fischpässen wieder hergestellt werden.

## 2.1 Erhaltungsziele und -maßnahmen<sup>2</sup>

In den Ausführungen des LANUV NRW sind die Erhaltungsziele und Maßnahmen für die einzelnen Lebensraumtypen detailliert aufgelistet.

Da der Burloer Bach und der Mühlenbach nicht als FFH-Lebensraumtyp 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) ausgewiesen und die Waldlebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) nicht im Nahbereich des Vorhabens vorhanden sind, werden die diesbezüglichen Erhaltungsziele und -maßnahmen nicht aufgeführt.

### 1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

#### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation

<sup>1</sup> nach LANUV NRW: Internetabfrage vom August 2022: <http://natura2000-meldedok.naturschutz-informationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-3809-302>

<sup>2</sup> nach LANUV NRW: Stand: Febr. 2017, Internet-Anfrage von Mai 2017

- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

#### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten, Entwicklung typischer Ufergaleriewälder
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- ggf. Entfernung von Sohlkolmationen (Wiederherstellung von Laichhabitaten)
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - \* keine Düngung
  - \* kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - \* keine Sohlräumung; bei unvermeidbarer Sohlräumung oder Leerungen von Sandfängen Umsiedlung der Larven
  - \* ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - \* Einsatz schonender Geräte
  - \* Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

### **1163 Groppe (*Cottus gobio*)**

#### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - \* seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der atlantischen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

#### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Belassen und ggf. Förderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten

- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - \* keine Düngung
  - \* kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - \* keine Sohlräumung
  - \* ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - \* Einsatz schonender Geräte
  - \* Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen.

### 3 Berührung des Projekts mit dem Natura 2000-Schutzgebiet (FFH)

Den Gebietsausweisungen ist zu entnehmen, dass es sich bei dem FFH-Gebiet „Vechte“ um ein großflächiges, lineares Schutzgebiet handelt, dass die Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt durchfließt.

#### 3.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen der Nutzungsänderung werden zwei neue Stellplätze geschaffen, Zuwege zu / zwischen den Gebäuden aus Bruchsteinen neu angelegt und eine Kleinkläranlage errichtet (siehe Abb. 2).

Eine Vorgabe der Kreisbehörde Coesfeld ist ein Abstand von 5 m Breite für neu zu errichtende bauliche Anlagen oder jegliche Geländeänderung inklusive Nutzungsänderung zur Böschungsoberkante des Mühlenbachs (Kreis Coesfeld, Nachforderung zu Bauantrag, Az.: 63.1-00693/21, 14.01.2022).

Die bereits vorliegende Genehmigung zur „Beseitigung der häuslichen Abwässer“ vom 14.01.2022 (Kreis Coesfeld) benennt Grenzwerte der allgemeinen Einleitungsmengen sowie zum chemischen und biochemischen Sauerstoffbedarf, den das Abwasser der Anlage erfüllen soll. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Einleitungsstelle bis zur Sohle zu befestigen und gegen Ausspülungen zu sichern ist (siehe Abb. 3).



**Abb. 2: Biotypen im Planzustand (öKon 2022)**

- rot umgrenzter Bereich: ungefähre Lage der Kleinkläranlage und der Einleitung
  - blau umgrenzt: Vorhabensbereich / Grundstück
  - sonstige Farbgebung / Codierung: Biotypen, siehe ÖKON 2022
- (Quelle: LANUV NRW 2022a, verändert)

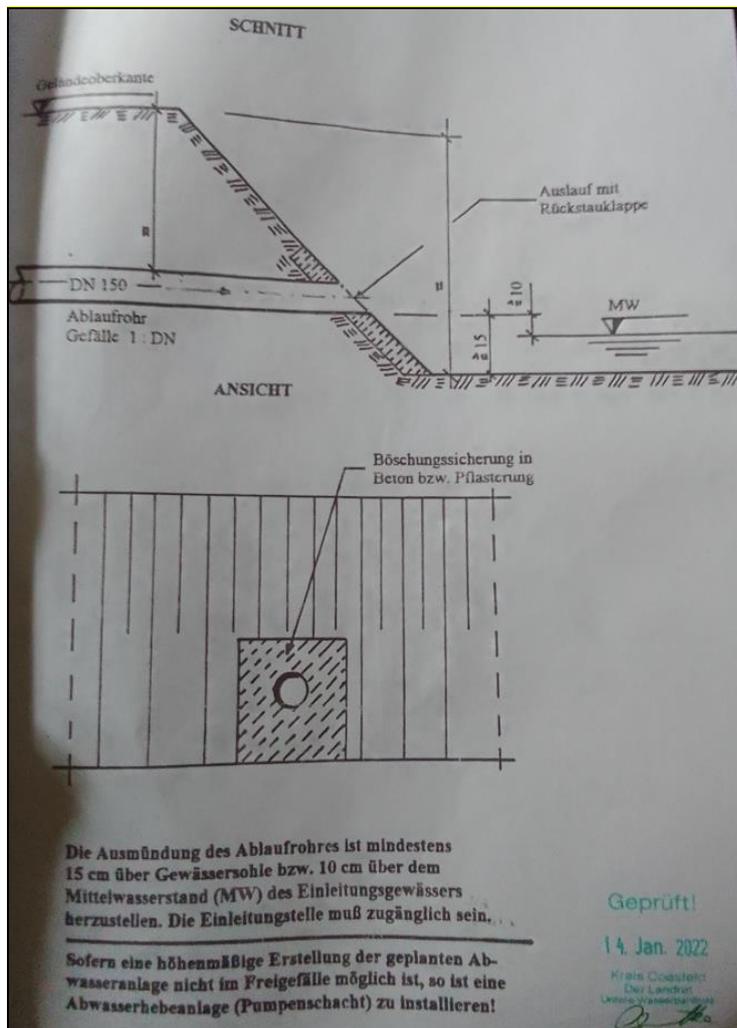


Abb. 3: Einleitung der Kleinkläranlage in den Mühlenbach

(Quelle: Unterlagen zur Genehmigung - Auszug)

### 3.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch das Vorhaben (Projekt) sind Wirkweisen auf die Schutzgebiete, auf vorkommende Lebensraumtypen, auf geschützte Tierarten und Pflanzen denkbar.

Das Vorhaben führt zu einer Neuversiegelung für Parkplätze und Wege und somit zu einer direkten Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen im Vorhabensbereich. Die Versiegelung an der Abwassereinleitung kann sich auf die Gewässerdynamik auswirken. Die Einleitung geklärter Abwässer kann zu einer Zunahme stofflicher Einleitungen in das Flussgebietssystem führen. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Lagerflächen, Betriebsflächen und die nahe Umgebung.

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen und sonstiger Vegetationsstrukturen kommen.

Baubedingte und dauerhaft betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen umliegende Lebensräume beeinflussen.



Folgende Aspekte sind hinsichtlich der Relevanz für die Studie zur Natura 2000-Verträglichkeit von Bedeutung:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie, von dem das FFH-Gebiet Vechte potenziell beeinträchtigt werden könnte.
- Potenzielle Einwirkungen auf das Natura 2000 Gebiet betreffen ggf. bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.
- Die Eingriffsbereiche befinden sich zum Teil innerhalb der Natura 2000-Schutzausweisungen.

### 3.3 Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile

Das geplante Bauvorhaben wird mit den oben angeführten Schutzziele und -kriterien abgeglichen und ist auf seine Natura 2000-Verträglichkeit in Hinblick auf die **maßgeblichen Bestandteile** des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck **maßgebliche Bestandteile** eines Natura 2000-Gebietes sind bei FFH-Gebieten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL (Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18) relevant. Als signifikant gelten bei Lebensraumtypen Vorkommen deren Repräsentativität, bei Arten deren Gesamtbeurteilung im Standarddatenbogen mindestens mit C = signifikant bewertet ist.

Nicht signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten (im Standarddatenbogen mit „D“ gekennzeichnet) sind bei der FFH-VP nicht zu berücksichtigen, da sie keine maßgeblichen Bestandteile darstellen. Ebenso können Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, kein Erhaltungsziel eines Gebietes darstellen (vgl. Rd.Erl. d. MUNLV v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18).

Zusätzlich sind im Rahmen der Bestandserfassung und -bewertung auch charakteristische Arten einzubeziehen, die nach dem fachwissenschaftlichen Meinungsstand für einen Lebensraumtyp prägend sind (MKULNV NRW 2016). Charakteristische Arten, die im Rahmen der FFH-Prüfung relevant sind, müssen einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen LRT aufweisen, der Erhalt ihrer Population muss unmittelbar an den Erhalt des LRT gebunden sein; d.h. sie weisen eine Indikatorfunktion für die Betroffenheit des LRT durch das Vorhaben auf.

Im Standarddatenbogen<sup>3</sup> zum FFH-Gebiet „Vechte“ sind drei geschützte Lebensraumtypen sowie die Groppe und das Bachneunauge aufgeführt.

**Tab. 1: Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Vechte“**

EU-Code/ Art-Code	Lebensraumtypen / Art	Repräsentativität (gem. Standarddatenboden)	Maßgeblicher Bestandteil
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	gut (B)	Ja
9110	Hainsimsen-Buchenwald	gut (B)	Ja
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen	signifikant (C)	Ja
1163	Groppe	- (selten)	Ja
1096	Bachneunauge	- (häufig)	Ja

<sup>3</sup> nach LANUV NRW: Erstelldatum 06.2003; Aktualisierung 02.2007, Internetabfrage vom August 2022



Alle drei Lebensraumtypen, die Groppe und das Bachneunauge stellen maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes dar (vgl. Tab. 1).

Die Überprüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens erfolgt in einem ersten Schritt rein tabellarisch und wird bei einer absehbaren/möglichen Unverträglichkeit vertieft.

Die Lebensraumtypen sind im nahen Umfeld nicht vorhanden, daher verbleibt eine mögliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile Groppe und Bachneunauge (siehe Tab. 2).

**Tab. 2: Tabellarische Überprüfung für das FFH-Gebiet „Vechte“**

Maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebiets „Vechte“	möglicher Konflikt mit den Schutzzielen	Art des Konflikts	Entschärfung des Konflikts	FFH-Verträglichkeit gegeben
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)	nein	bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen	Lebensraumtyp im Umfeld nicht vorhanden (5,5 km bachabwärts bei Schöppingen)	ja
Hainsimsen – Buchenwald (9110)	nein	bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen	Lebensraumtyp im direkten Umfeld nicht vorhanden	ja
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)	nein	bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen	Lebensraumtyp im direkten Umfeld nicht vorhanden	ja
Groppe ( <i>Cottus gobio</i> ) (1163)	pot. ja	Bau und Anlage der Abwassereinleitungsstelle sowie stoffliche Belastung durch Stoffeinleitung und Sedimentaufwirbelung bei Wassereinleitung	?	?
Bachneunauge ( <i>Lampetra planeri</i> ) (1096)	pot. ja	Bau und Anlage der Abwassereinleitungsstelle sowie stoffliche Belastung durch Stoffeinleitung und Sedimentaufwirbelung bei Wassereinleitung	?	?

#### 4 Beeinträchtigungsprognose maßgeblicher Bestandteile

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung erreichen zusätzliche Einträge die Schwelle der Erheblichkeit, wenn sie signifikante Veränderungen des Ist-Zustands auslösen bzw. die Wiederherstellung eines besseren Zustands signifikant einschränken können. Für die Zulässigkeit eines Projektes ist deshalb entscheidend, ob die projektbedingten Einträge den Erhaltungszustand eines Lebensraums oder einer Art signifikant verschlechtern oder dazu geeignet sind, die Reversibilität der aktuellen Schäden signifikant einzuschränken.

Die in der Prognose zu findende Aussage muss klären, ob durch einen Plan / ein Projekt ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigt sein könnte oder nicht. Es gelten die Prinzipien des Verschlechterungsverbots sowie des Umgebungsschutzes. Letzterer muss sicherstellen, dass auch durch ein räumlich nur benachbartes Projekt keine negativen Auswirkungen auf ein Schutzgebiet zu erwarten sind. In diesem Sinne sind zu überprüfen:

- Auswirkungen auf natürliche Lebensräume
- Auswirkungen auf maßgebliche Arten.

Das Verschlechterungsverbot der FFH-RL Art. 6 (2) gilt in den besonderen Schutzgebieten für die natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie für die Störung von Arten, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken können.

Die Flusssystem „Vechte“ bildet den Lebensraum der **Groppe** (1163) und des **Bachneunauges** (1096), somit kann eine Beeinträchtigung des Lebensraumes unmittelbar zu einer Beeinträchtigung der beiden Tierarten führen.

Die Auswertung des Landesfischartenkatasters NRW ergab Nachweise aus April 2003 für das Bachneunauge im Burloer Bach bei Eggerode (Probestellen-Nr. iss-03-184) mit drei Exemplaren und der Groppe mit 11 Exemplaren. Die Groppe wurde in Oktober 2002 auch bachaufwärts der Mühle im hier so genannten Weersch Bach (Probestellen-Nr. iss-03-176, 14 Exemplare) gefunden (Internetabfrage vom 22.08.2022, [http://46.245.220.6/fischinfo\\_auskunft/fischinfo\\_abfrage.html](http://46.245.220.6/fischinfo_auskunft/fischinfo_abfrage.html)).

Im Folgenden sind die relevanten Schutzziele und Maßnahmen (vgl. Kap. 2.1) und die jeweiligen Beeinträchtigungsprognosen für die maßgeblichen Bestandteile aufgeführt:

**Tab. 3: Beeinträchtigungsprognose für das Bachneunauge und die Groppe**

relevante Erhaltungsziele und Maßnahmen	Beschreibung der Beeinträchtigung durch das Planvorhaben	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung
Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern	Punktuelle Baumaßnahme „Einleitung“, der natürliche Geschiebetransport wird durch die Uferbefestigung beeinträchtigt	ja
Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation	Punktuelle Baumaßnahme „Einleitung“, die Fließgewässerdynamik wird durch die Uferbefestigung beeinträchtigt	ja
Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer	Direkte Nährstoffeinträge durch Abwassereinleitung unterliegt wasserrechtlichen Begrenzungen	ja
ggf. Verbesserung der Wasserqualität	Direkte Nährstoffeinträge durch Abwassereinleitung unterliegt wasserrechtlichen Begrenzungen	ja
Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art	keine Auswirkungen auf die Unterhaltung des Gewässers	nein
Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit des Fließgewässers im gesamten Verlauf	keine Veränderung der Durchgängigkeit des Gewässers	nein
Erhaltung und Entwicklung des Vorkommens der Groppe im Gebiet aufgrund seiner Bedeutung als eines der größten Vorkommen in der atlantischen biogeographischen Region in NRW	keine weitreichende Beeinflussung des Gewässerkörpers und der Struktur des Gewässers	nein
Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten, Entwicklung typischer Ufergaleriewälder oder Auwälder	Punktuelle Baumaßnahme „Einleitung“, das Belassen von typischen Habitatstrukturen wird durch die Uferbefestigung mit Verhinderung von Ausspülungen beeinträchtigt	ja
Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen	5 m Abstand zur Gewässerböschung in Bezug auf sämtliche Nutzungsänderungen und Geländeänderungen vom Kreis gefordert (Kreis Coesfeld 14.01.2022)	nein
ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen	-	nein
Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m) extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewäs-	5 m Abstand zur Gewässerböschung in Bezug auf sämtliche Nutzungsänderungen und Geländeänderungen vom Kreis	ja



relevante Erhaltungsziele und Maßnahmen	Beschreibung der Beeinträchtigung durch das Planvorhaben	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung
serumfeld	gefordert (Kreis Coesfeld 14.01.2022)	
ggf. Entfernung von Sohlkolmationen (Wiederherstellung von Laichhabitaten für das Bachneunauge)	-	nein
ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe, ggf. Anlage von Fischwegen	-	nein

Einige der relevanten Entwicklungsziele und Maßnahmen werden durch das Projekt potenziell beeinträchtigt (siehe Tab. 3). So führt die Ufer- bis Sohlbefestigung der Abwassereinleitungsstelle zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Fließgewässerdynamik und den andernorts vorhandenen Bemühungen Uferbefestigungen rückzubauen. Die Befestigung ist kleinflächig punktuell und betrifft daher nur einen sehr geringen Lebensraumteil der beiden Fischarten, der nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Arten führt. Vorzugsweise sollte der im Rahmen der Eingriffsregelung erforderliche Flächenausgleich funktionsgebunden eine Gewässeraufwertung beinhalten.

Die Einleitung von gereinigtem Abwasser führt zu einem direkten organischen Stoffeintrag, der in der Genehmigung mit einer Maximalmenge des Verbrauchs von Sauerstoff durch chemische und biochemische Abbauprozesse (CSB: 150 mg/l; BSB5: 40 mg/l) begrenzt wird. In Bezug auf Stickstoff- und Phosphorfrachten sind gemäß der Abwasserverordnung keinerlei Einleitungsmengen vorgesehen.

Bei Einhaltung dieser Grenzwerte gemäß der Abwasserverordnung (ABVV) und geeigneter Kontrollen nach Vorgaben der „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ sind keine negativen Auswirkungen durch Stoffeinträge auf die Fischfauna zu erwarten.

Neben Stoffeinträgen können durch Wassereinleitungen Sedimentaufwirbelungen entstehen, die zu einer Trübung im Nahbereich führen. Die Genehmigung ist auf eine tägliche maximale Einleitungsmenge von 1.200 Litern ausgelegt. Da das gewählte Kleinanlagensystem (Puroo) eine zyklische Einleitung des geklärten Wassers je nach Wasserstandshöhe vorsieht (max. 8 m<sup>3</sup> / h), kann es zu Einleitungsspitzen von 500 l pro 10 Minuten kommen (mündliche Mitteilung der Firma ATB vom 23.08.2022). Bei den niedrigen Wasserstandshöhen des flachen Mühlenbaches und je nach Höhe des Einleitungsrohres ist mit deutlichen Wasserverwirbelungen (ähnlich des Einlaufens einer Badewanne) zu rechnen. Im sandigen Mühlenbach wird dies zu Sandaufwühlungen, Eintrübungen des Wassers und voraussichtlich regelmäßig zu punktuellen Ausspülungen unterhalb des Einleitungsrohres führen.

Durch den Einbau einer Prallplatte kann der Wasserdruck deutlich verringert werden. Hierfür eignet sich z.B. ein flacher Naturstein über dessen Seiten das Wasser dann flächig verteilt in den Bach laufen kann. Ohne eine solche gedrosselte, nicht schwallweise Einleitung sind negative Auswirkungen auf die betrachtete Fischfauna nicht auszuschließen.

Durch die Ausweisung eines unverändert zu belassenden 5 m Uferrandstreifens sind zusätzliche, großflächige Veränderungen der Gewässerstruktur nicht zu erwarten.

Mögliche Störungen des Feinsedimenthaushaltes während der Bauzeit bleiben lokal und temporär begrenzt.

Im Zuge der Geländebegehung wurden darüber hinaus Konfliktpunkte in Uferbereichen festgestellt (siehe Abb. 4 bis Abb. 7), die kurz- bis langfristig zu Beeinträchtigungen der umliegenden Lebensräume führen können.

Die umfangreiche Gehölz- und Vegetationsentfernung führt bereits aktuell zum Aufkommen neophytischen Staudenknöterichs (*Fallopia japonica / sachalinesis*), der die heimische Flora

an etablierten Wuchsorten dauerhaft verdrängt und sich besonders entlang von Gewässern ausbreitet.

Die Bestände sind fachgerecht und kurzfristig zu bekämpfen, um ein Weiterausbreiten in das FFH-Gebiet zu vermeiden.

Durch die Gehölzentfernungen östlich (und westlich) des Mühlenbachs / Burloer Baches sind größere Teile des Gewässers vollständig besonnt, wodurch es zu einer Verschlechterung der Gewässerqualität kommt und die Ausbreitung des Staudenknöterichs zusätzlich begünstigt wird.

Abfälle sowie standortfremd eingebrachtes Material (Steinlagerungen) im Gewässernahbereich (mind. 5 m) sind unter Beachtung der gültigen DIN Normen zum Bodenschutz zu entfernen und eine standortgerechte Selbstbegrünung in dem 5 m Uferrandstreifen zuzulassen und zu unterstützen.



**Abb. 4:** Gehölz- und Vegetationsentfernungen auf der östlichen Grundstücksseite



Abb. 5: vegetationsfreier Uferrandbereich



Abb. 6: Gehölzentfernung mit Neophytenaufkommen im Uferrandbereich



**Abb. 7: Lagerung von gesammelten Steinen mit Neophytenaufkommen im Uferbereich**

Eine erhebliche Störung des aquatischen Lebensraums von Bachneunauge und Groppe ist durch die geplante Einleitungsstelle und die Änderung der Wohnnutzung bei Beachtung geeigneter konfliktmindernder Maßnahmen nicht zu erwarten. Konflikte mit den Erhaltungszielen und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände von Bachneunauge und Groppe sind nicht zu erwarten.

## **5 Mögliche Auswirkungen auf den Fischotter (*Lutra lutra*)**

Der Fischotter wird im Anhang II der Berner Konvention von 1979 aufgeführt. Die Berner Konvention ist ein Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume. Es ist verboten die „streng geschützten Tiere“ des Anhang II zu fangen, zu beunruhigen oder zu töten. Es darf kein Handel mit diesen Tieren betrieben werden und ihre Brut- und Raststätten dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Der Fischotter ist ebenfalls als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und in den Vorschriften der EG-VO 338/97 aufgelistet.

Der Fischotter besiedelte die Vechte bis ins 19. Jahrhundert. Er wurde durch Verfolgung und Lebensraumzerstörung in Nordrhein-Westfalen sowie in weiten Teilen des übrigen Mitteleuropas ausgerottet und galt in NRW seither als ausgestorben. Seit dem Jahr 2009 hält sich der Fischotter wieder regelmäßig in Nordrhein-Westfalen auf (KRIEGS et al. 2013).

Für Deutschland wurden potenzielle Wanderpfade zwischen den bestehenden Kernpopulationen des Fischotters und ausgewählten potenziellen Zielgebieten identifiziert. Eines der Zielgebiete stellen die Ems und die Vechte in Richtung der Niederlande dar (Internetabfrage vom 15.05.17: <http://aktion-fischotterschutz.de/projekt-archiv/biotopentwicklung/ohne/ergebnis.html>).

Aufgrund von Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken ist der Fischotter bereits im Bereich der Vechte eingewandert. Im Rahmen dieses Gutachtens werden die möglichen Auswirkungen des Projektes auf den Fischotter bzw. den Lebensraum des Fischotters dargestellt.

## 5.1 Steckbrief Fischotter (Auszüge)<sup>4</sup>

### Sozialverhalten

Der Fischotter ist ein Einzelgänger. Er lebt in Revieren, die je nach Lebensraum und Geschlecht unterschiedlich groß sind und mindestens 25 – 40 Quadratkilometer umfassen. Weibchen teilen sich mit ihren Jungtieren ein Revier. Die Kerngebiete der Reviere verteidigt die Familie gegenüber Rivalen. Die Männchen besitzen wesentlich größere Reviere. Ihre Gebiete überlappen dabei mit denen mehrerer Weibchen. Die eigentlichen Reviergrenzen werden von den Fischottern nicht durch Duftmarken gekennzeichnet. An sichtbaren Uferstellen platzierter Kot soll vermutlich das Gebiet abstecken, in denen der Otter nach Nahrung sucht. Als Unterschlupf dienen dem Fischotter meist Uferunterspülungen, Wurzeln alter Bäume oder auch Bisambaue. Jeder Otter nutzt mehrere, zum Teil 20 und mehr Unterschlüpfen in seinem Revier.

### Geografische Verbreitung

Intensive Schutzmaßnahmen für die Fischotter haben dafür gesorgt, dass sie seit 1990 ihre einst verlorenen Lebensräume zurückerobert. Derzeit liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Fischotter in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen. Brandenburg ist dabei nahezu flächendeckend vom Fischotter besiedelt. Weitere zum Teil noch isolierte Populationen gibt es in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Bayern. Auch in Nordrhein-Westfalen breitet sich der Fischotter wieder aus.

### Lebensraum

Die Bandbreite an Lebensräumen, in denen der Fischotter vorkommt, ist groß, er stellt aber hohe Ansprüche. Er braucht saubere, unverbaute Gewässer mit ausreichend Nahrung und Versteckmöglichkeiten im Uferbewuchs. Fischotter leben sowohl in Tieflandseen, Flüssen, großen Strömen, Marschen, Sumpfbereichen als auch an Meeresküsten. Die Fischotterweibchen besiedeln vor allem Bäche und geschützte Buchten, während die Männchen auch an großen Flüssen und exponierten Küstenabschnitten vorkommen. Fischotter besiedeln Brack-, Salz- und Süßwasserlebensräume, meiden aber tiefes Wasser.

### Bedrohungsfaktoren

#### Jagd

Fischotter wurden früher besonders in Europa wegen ihres wertvollen Fells und als Konkurrent der Fischwirtschaft stark bejagt. Dies sind einige der Ursachen, die zu einem drastischen Einbruch der Fischotterbestände und zum lokalen Aussterben von Populationen führte. Trotz des Verbotes ist auch heute noch die illegale und zum Teil legale Jagd in einigen Staaten des Fischotterverbreitungsgebietes eine Gefahr für die Populationen.

### Lebensraumverlust und Umweltverschmutzung

Die Hauptursachen für den dramatischen Rückgang der Fischotterbestände ist die Zerstörung ihrer Lebensräume und Lebensgrundlagen. So waren in der Vergangenheit besonders die Gewässerverschmutzung und die Anreicherung von landwirtschaftlichen Chemikalien in den Beutetieren Gründe für das lokale Aussterben von Fischotterpopulationen. Die Schadstoffe (z.B. DDT, PCB, Schwermetalle) werden über die Nahrung aufgenommen und beeinträchtigen die Fortpflanzung und physiologische Entwicklung. Außerdem führt die Einbringung von Pestiziden und Düngern in die Gewässer und Feuchtgebiete zu einer Reduktion des Vorkommens der Beutetiere, was sich auch auf den Bestand des

---

<sup>4</sup> WWF: Artenporträt Fischotter (Internetabfrage vom 15.05.17: <http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Arten-Portraet-Fischotter.pdf>)

Fischotter auswirkt. Erst mit dem Verbot gefährlicher Pestizide in den 1980er und 1990er Jahren, durch Schutzbemühungen und durch technische Verbesserungen zur Reinhaltung der Gewässer haben sich die Fischotterbestände in einigen Verbreitungsgebieten wie zum Beispiel Westeuropa langsam erholt. Weitere Bedrohungen für die Fischotter sind beispielsweise das Trockenlegen von Feuchtgebieten, Entfernung der Ufervegetation, Flussbegradigungen, Dammbau und der Straßenbau. Diese zerstören oder fragmentieren seine Lebensräume, isolieren Populationen voneinander oder nehmen ihnen sogar ihre Existenzgrundlage. Außerdem reduzieren sie die Struktur- und Artenvielfalt, die der Fischotter als Rückzugsgebiet (Deckung, Jungenaufzucht) und Nahrung benötigt.

### **Straßenverkehr**

Besonders in Westeuropa ist mittlerweile eine der Hauptbedrohungen für die Fischotter der Straßenverkehr. Zur Verminderung dieser Verluste werden daher an Kreuzungspunkten von Gewässern und Straßen Passagemöglichkeiten für Fischotter geschaffen: schmale Steinschüttungen als Laufstege unter Brücken, Ottertunnel unter Straßen etc. Weitere Schutzmaßnahmen an Straßen umfassen die Anbringung von Wildwarnreflektoren an Straßenbegrenzungen und die Errichtung von Leitzäunen.

## **5.2 Beeinträchtigungsprognose**

Fischotter können den Burloer Bach und auch den Mühlenbach als Jagdraum nutzen. Der relevante aquatische und semiaquatische Lebensraum des Mühlenbachs wird nur kleinflächig durch direkte Versiegelung (Einleitungsstelle) verändert. Der Status quo der Nutzung im Umfeld soll bestehen bleiben. Die potenziellen Lauf-, Schwimm- und allgemeinen Jagdwege des Fischotters werden nicht verändert oder beeinträchtigt. Bau- und anlagebedingt sind keine negativen Auswirkungen auf den Fischotter zu befürchten.

Die unbeleuchteten Auenbereiche entlang des Burloer Bachs und des Mühlenbachs im FFH-Gebiets „Vechte“ sind die Voraussetzung für eine potenzielle Präsenz der nachtaktiven Otter.

Der aquatische Lebensraum des Mühlenbachs und die ufernahen Wegebeziehungen entlang des Bachs müssen als lichtarme Dunkelräume erhalten bleiben. Hierfür ist das Freihalten des 5 m Korridors als Uferrandstreifen von jeglicher Nutzungsänderung inklusive Aufstellen von Leuchten und die indirekte Beleuchtung durch bspw. Eingangsbeleuchtung der Gebäude zu gewährleisten.

Unter dieser Prämisse ist für den Fischotter aufgrund seiner überwiegend nächtlichen Aktivitäten durch die Nutzungsänderung der Gebäude zu Wohnraum keine Gefährdung abzuleiten.

## **6 Konfliktmindernde Maßnahmen**

Folgende Maßnahmen sind im Zuge der Bauausführung und im Betrieb zum Schutz der **maßgeblichen Arten (Bachneunauge und Groppe) und des Fischotters** zu beachten:

- Einbau einer Prallplatte am / unterhalb des Einlaufrohres (z.B. flacher Naturstein über dessen Seiten das Wasser flächig verteilt in den Bach läuft)
- Dauerhaftes Belassen eines 5m Uferrandstreifens zwischen den Gebäuden, der frei von baulichen Anlagen, Nutzungsänderungen und Geländeänderungen verbleibt
- Entfernung von Abfällen sowie standortfremd eingebrachtem Material (Steinlagerungen) unter Beachtung der gültigen DIN Normen zum Bodenschutz
- Unterstützung einer lebensraumtypischen, standortgerechten Selbstbegrünung in dem 5 m Uferrandstreifen



- Fachgerechte und kurzfristige Bekämpfung von Neophytenbeständen
- Erhalt lichtarmer Dunkelräume am Gewässer (keine Dauerbeleuchtung von Hauseingängen, keine Aufstellung von Leuchten ohne wirksame Abschirmung zum 5 m Gewässerrandstreifen hin)
- Einhaltung der Einleitungsvorgaben gemäß Einleitungsgenehmigung vom 14.01.2022
- Flächen- / Biotopwertausgleich vorzugsweise in Form einer Gewässeraufwertung

Die konfliktmindernden Maßnahmen sind geeignet, um die relevanten Erhaltungsziele und Maßnahmen der betroffenen maßgeblichen Bestandteile zu unterstützen bzw. nicht zu konterkarieren.

## 7 Zusammenfassung

Die Eheleute Andrea und Martin Schneider planen eine Wohnnutzung auf dem bebauten Grundstück der Burloer Mühle, Geitendorf 56 in Rosendahl im Kreis Coesfeld. Unmittelbar nordwestlich verläuft die Grenze zum Kreis Borken.

Der Mühlenbach ist ein Seitenarm des Burloer Bachs, der dem Betrieb der Wassermühle diene, und wie dieser Bestandteil des FFH-Gebietes „Vechte“ (DE-3809-302). Der Bach verläuft unmittelbar westlich der Burloer Mühle.

Da nicht auszuschließen ist, dass das FFH-Gebiet durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnte, wird nach § 34 BNatSchG und § 53 LNATSchG NRW die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgelöst.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde die FFH-Verträglichkeit anhand der angegebenen Schutzausweisungen sowie der Erhaltungsziele und -maßnahmen überprüft.

Die maßgeblichen Lebensraumtypen sind im nahen Umfeld nicht vorhanden. Die Beeinträchtigungsprognose umfasst die maßgeblichen Bestandteile Groppe und Bachneunauge sowie den Fischotter.

Relevante Entwicklungsziele und Maßnahmen für Groppe, Bachneunauge und Fischotter werden durch folgende Eingriffe / Veränderungen potenziell beeinträchtigt:

- Ufer- bis Sohlbefestigung der Abwassereinleitungsstelle
- Stoffeinträge durch Einleitung von gereinigtem Abwasser
- Sedimentaufwirbelungen durch zyklisch hohe Wassereinleitungen
- Veränderung von Uferstrandstreifen
- Beleuchtung gewässernaher Lebensräume

Es wurden geeignete Maßnahmen formuliert, die im Zuge der Bauausführung und im Betrieb zum Schutz der maßgeblichen Arten und des Fischotters erforderlich sind.

Die Studie zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass bei Einhaltung der konfliktmindernden Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Vechte“ (DE-3908-302) verbleiben.

## 8 Literatur

- KRIEGS, J.O., N. EVERSMANN, E. HAPPE, M. OLTHOFF, H.-O. REHAGE & N. RIBBROCK (2013): Die Verbreitung des Fischotters in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2009-2012. Abhandl. Westf. Mus. Naturk. 75: 55-62.
- LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, unveröffentlicht (Stand: 4./5. März 2004).
- LANUV NRW (2021): Naturschutz-Fachinformationssystem „Natura 2000“. <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/einleitung> (abgerufen am 08.09.2021).
- MKULNV NRW (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 19.12.2016.
- MUNLV (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW. Erarbeitet von Froelich & Sporbeck Partnergesellschaft. Bochum.
- MUNLV (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Bewertung von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Arbeitshilfe für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18. Düsseldorf
- ÖKON (2022): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben „Burloer Mühle“ - Nutzungsänderung eines Speichers zu Wohnraum. September 2022. Münster.

### Internetquellen und wms-Server

- GIS-PORTAL KREIS COESFELD: GIS-Portal des Kreises Coesfeld. <https://www.kreis-coesfeld.de/ASWeb/>
- LINFOS: Information und Technik Nordrhein-Westfalen. LINFOS wms-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos/>; abgerufen am 20.08.2021.
- NATURA 2000 – NRW: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/bezirke/muenster>

**Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung**

ABWV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
LNATSCHG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
OGEWV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer <sup>1</sup> (Oberflächengewässerverordnung - OGewV)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz).

Diese Studie im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



E. Kemper

Dipl.- Landschaftsökologin